

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen, insbesondere den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt insbesondere soweit sie diese Bedingungen und/oder diese Schriftformklausel abändern.

2. Angebot, Technische Daten, Unterlagen

- 2.1 Ein Angebot des Auftraggebers können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3 Technische Angaben in Wort, Zahl oder Abbildung, z.B. über Gewicht, Abmessungen, Druck, Temperatur und sonstige Leistungsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen sind überschlägig ermittelte Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Unsere Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen zu erbringen.

3. Preis, Zahlung, Sicherheit

- 3.1 Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Sie schließen Verpackung, Frachtkosten, Versicherungsprämien, ausländische Steuern und sonstige Nebenkosten (z.B. Zoll, Zollnebenkosten, Prüfkosten) nicht ein. Zusätzlich zu den Nettobeträgen der jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen ist die Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen bzw. Zahlungsanforderungen sofort ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig frei verfügbar ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzuges.
- 3.3 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 3.5 Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) können mit sämtlichen Forderungen, die uns oder den uns verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber oder die ihm verbundenen Unternehmen gegen uns oder gegen uns verbundene Unternehmen hat. Auf Wunsch werden wir die von dieser Klausel erfaßten uns verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im einzelnen bekanntgeben.
- 3.6 Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Auftraggebers.

4. Gewicht

Ist der Preis nach Gewicht bestimmt oder kommt es aus anderen Gründen auf das Gewicht an, so ist das von uns festgestellte Gewicht maßgebend. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei Bündelung verwiegen wir brutto für netto.

5. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Statt dessen können wir - unter Berechnung von Benutzungsentgelt und Pfand-Rückgabe der Verpackung verlangen.

6. Leistungen des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber übernimmt für uns kostenlos folgende Leistungen:
- 6.1.1 Die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen, die wir zur Planung und Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen benötigen (wie z.B. Bauentwurf einschließlich sämtlicher uns auszuhändigender Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen);
- 6.1.2 die unverzügliche Genehmigung sämtlicher genehmigungspflichtiger Unterlagen;
- 6.1.3 die rechtzeitige Zurverfügungstellung und Sicherung der Baustelle, eines angemessenen Arbeitsraumes zur Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen

- (wie z.B. Freigabe der Montageräume und Anschlußpunkte) sowie der benötigten Plätze für Baustelleneinrichtung und Lager in unmittelbarer Nähe unserer Baustelle;
- 6.1.4 die verantwortliche Zwischenlagerung unserer Lieferungen auf der Baustelle soweit erforderlich und rechtzeitige Übergabe an unser Montagepersonal;
- 6.1.5 sämtliche Erd-, Maurer-, Beton-, Isolierungs- und Anstricharbeiten einschließlich der dazu benötigten Stoffe;
- 6.1.6 die Lieferung von Licht und Kraftstrom, Trink- und Gebrauchswasser, Dampf oder sonstigem Heizmaterial, Vorhaltung von Abwasser- und Fäkalienleitungen am unmittelbaren Bauplatz;
- 6.1.7 die Gestellung der Gerüste und Arbeitsbühnen höher als 2 m, Hebezeuge und Sicherheitsvorrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zur Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen erforderlich sind;
- 6.1.8 gegebenenfalls Gestellung von Hilfskräften in der von uns für notwendig erachteten Zahl; diese stehen einschließlich Aufsicht unserem Montagepersonal für die gesamte Dauer der Arbeiten zur Verfügung und erhalten von ihm Weisungen; im übrigen verbleiben sie unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Auftraggebers.
- 6.2 Kommt der Auftraggeber den obigen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem werden unsere Termine ggf. in angemessener Weise neu festgelegt. Änderungen und/oder Ergänzungen des uns zu übergebenden Bauentwurfs, wie z.B. der Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen werden erst nach vorheriger Einigung über die sich daraus ergebenden Anpassungen, insbesondere über zu ersetzende Mehrkosten und über eine angemessene Hinausschiebung der Fertigstellungstermine wirksam.

7. Gefährübergang, Versendung, Abnahme

- 7.1 Für unsere Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber, Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, spätestens jedoch bei Verlassen des Werks, auf den Auftraggeber über. Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr § 7 VOB/B.
- 7.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2000.
- 7.3 Transportmittel und Transportweg sind unserer Wahl überlassen. Wir bestimmen den Spediteur und den Frachtführer.
- 7.4 Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 7.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 7.6 Eine förmliche Abnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn es im Vertrag vereinbart worden ist oder wenn wir eine solche verlangen. Der Auftraggeber ist auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet und hat diese unverzüglich vorzunehmen.
- 7.7 Teillieferungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf unser Verlangen besonders abzunehmen.
- 7.8 Wird eine Abnahme oder ein Probebetrieb trotz unserer Aufforderung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen mit Ablauf des 7. Tages nach Aufforderung als abgenommen. Ist eine förmliche Abnahme oder ein Probebetrieb nicht vereinbart und wird sie/er von uns auch nicht verlangt, treten die Wirkungen der Abnahme oder des Probebetriebs 30 Tage nach unserer Meldung der Fertigstellung ein. Die Wirkungen der Abnahme und/oder des Probebetriebs treten in jedem Fall auch dann ein, wenn unsere Lieferungen und Leistungen in Betrieb genommen werden.
- 7.9 Soweit bei reinen Liefergeschäften eine Abnahme vereinbart oder von uns gefordert ist, gilt abweichend von Abs. 7.8 folgendes: Eine Abnahme kann nur im Lieferwerk erfolgen. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme durchzuführen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
- 7.10 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten zu schaffen. Die sachlichen Abnahmekosten tragen wir; die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.11 Die Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigert werden.

8. Termine, Verzögerungen

- 8.1 Die vereinbarten Termine und/oder Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer Anzahlung. Bei Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Lieferungen und/oder Leistungen so unvollständig oder fehlerhaft sind, daß die Gesamtanlage nicht zum vorgesehenen Termin in Betrieb genommen werden kann. Bei Lieferungen gelten Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 8.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Lieferanten oder unsere



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Subunternehmer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Terrorismus, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, Änderungen und Ergänzungen des Bauentwurfs nach Vertragsschluß sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen der Behörden oder Prüfer, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Werden uns die Lieferungen und/oder Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.
- 8.3 Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung und/oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 8.4 Ein dem Auftraggeber oder uns nach Abs. 8.2 oder Abs. 8.3 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen für den Auftraggeber aufgrund des Verzuges unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 8.5 Im Übrigen haften wir im Falle des Verzuges für jede vollendete Woche Verzug des Endtermins im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des dem vom Verzug betroffenen Vertragsteil entsprechenden Vertragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Vertragswertes.
- 8.6 Weitergehende Rechte aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 11 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

9. Mängel der Lieferungen und Leistungen

- Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen - gleich, ob sie auf fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen -, haften wir nach den folgenden Vorschriften:
- 9.1 Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Durchführung einer Abnahme durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 9.2 Mangelhafte Lieferungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferungen ersetzen, ebenso werden wir mangelhafte Leistungen nachbessern oder neu erbringen.
- 9.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung - insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist - kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferungen und Leistungen und auf jene Teile, die aufgrund des Mangels für den Auftraggeber unverwendbar sind.
- 9.4 Der Mängelanspruch verjährt in 12 Monaten, gerechnet ab Gefährübergang.
- 9.5 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln - insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen und Leistungen selbst entstanden sind - sind in dem in Ziffer 11 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen.
- 10.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeiteten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 10.1.
- Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 10.1.
- 10.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach den Absätzen 10.4 bis 10.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 10.4 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 10.5 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so werden uns die Forderungen aus der

- Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.
- 10.6 Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 10.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 10.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsmächtigung in den in Abs. 3.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 10.8 Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Auftraggeber auch nicht aufgrund der Einziehungsmächtigung gestattet. Wir sind jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Auftraggeber endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderungen nicht gefährdet ist.
- 10.9 In den in Abs. 3.4 genannten Fällen sind wir auch berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen sowie bei Verstoß des Auftraggebers gegen die Verpflichtungen nach Abs. 10.2 können wir auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers unter Ausschuß eines Zurückbehaltungsrechts verlangen. Der Auftraggeber ermächtigt uns schon jetzt, seinen Betrieb zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- 10.11 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung im Bereich dieses Rechts entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

11. Allgemeiner Haftungsausschluß

- 11.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verschulden bei Vertragsschluß, sonstiger Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung, - sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Wartezeiten von Personal, Zinsverlust, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, etc.
- 11.2 Dieser Haftungsausschluß gilt nicht
- bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist.
- Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Ferner bleibt die zwingende Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

- 12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort (Lieferwerk, Lager, Umschlagplatz), an dem sie sich bei Versendung an den Auftraggeber befinden; für die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist es unser Geschäftssitz.
- 12.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich; eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Essen. Wir können den Auftraggeber jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.